

**Satzung zur Änderung der
Satzung der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
über den fachgebundenen Hochschulzugang
für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne
schulische Hochschulzugangsberechtigung
(Hochschulzugangssatzung)**

Vom 21. September 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-52)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit § 31c Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl S. 335), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulzugangssatzung) vom 28. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-79) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchst. c) wird nach dem Wort "Studiengang" das Wort "fachlich" eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1)¹Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung absolviert. ²In den Bachelorstudiengängen erfolgt das Probestudium nach den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen, in den Lehramtsstudiengängen nach den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(2)¹Das Probestudium umfasst einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern. ²Die jeweilige Höchstdauer des Probestudiums ist in den Abs. 3 und 4 sowie in § 5 geregelt. ³Während des Probestudiums ist der oder die Studierende ausschließlich in den Studiengang im Rahmen eines Probestudiums immatrikuliert. ⁴Insofern steht die endgültige Immatrikulation in den Studiengang unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Probestudium bestanden wird.

(3)¹In Bachelorstudiengängen ist das Probestudium bestanden, wenn die jeweilige Grundlagen- und Orientierungsprüfung von dem oder der Studierenden bestanden worden ist. ²Die Vorgaben dieser Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen.“

- b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹In Lehramtsstudiengängen ist das Probestudium bestanden, wenn nach Abschluss des zweiten Fachsemesters von dem bzw. der Studierenden mindestens 20 ECTS-Punkte oder nach Abschluss des dritten Fachsemesters mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem Angebot seiner bzw. ihrer studierten Fächerkombination einschließlich des erziehungswissenschaftlichen Studiums erreicht werden. ²Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin. ⁴Der bzw. die Studierende ist bei der Wahl der abzulegenden Module und Teilmodule innerhalb der gewählten Fächerkombination grundsätzlich frei; eine Einschränkung auf bestimmte Module bzw. Teilmodule im Rahmen der studierten Fächerkombination erfolgt nicht.“

- c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu den Abs. 5 bis 7.

- d) Im neuen Abs. 6 Satz 1 werden die Worte "in Abs. 3" durch die Worte "in den Abs. 3 und 4" ersetzt.

- e) Im neuen Abs. 7 Satz 1 werden die Worte "in Abs. 3 bzw. den folgenden Bestimmungen" durch die Worte "in den Abs. 3 und 4 bzw. § 5" ersetzt.

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin“ durch die Worte „im Studiengang Medizin“ ersetzt.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Probestudium im Studiengang Zahnmedizin ist bestanden, wenn im Bereich der Zahnmedizin die Scheine „Physikalisches Praktikum“, „Chemisches Praktikum“, „Kursus der medizinischen Terminologie“, „Kursus der technischen Propädeutik“ sowie die Naturwissenschaftliche Vorprüfung (Vorphysikum) innerhalb der ersten beiden Semester bestanden worden sind.“

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals in Bezug auf Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2010/2011.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 14. September 2010.

Würzburg, den 21. September 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulzugangssatzung) wurde am 21. September 2010 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. September 2010 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. September 2010.

Würzburg, den 22. September 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel